

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes wird insbesondere durch die Anpassung des Landschaftsplanes an die Erhaltungsverpflichtungen gegenüber der EU infolge der Meldung von Teilen des Holter Waldes als FFH-Gebiet erforderlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Landschaftsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 613 ha; über das FFH-Gebiet hinaus auch die ortsnahen Bereiche des Holter Waldes, die aus waldbaulichen Gründen und wegen der Umsetzung eines Gesamtnaherholungskonzeptes in ein Naturschutzgebiet einbezogen werden sollen.

Inhaltlich betrifft die Änderung die **Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Holter Wald“ in Schloß Holte-Stukenbrock** sowie textliche Anpassungen zur Kahlschlagsbeschränkung und zum Altholzerhalt, die insbesondere erforderlich werden, da eine Förderung der Forstwirte nach den Regelungen der Warburger Vereinbarung und der FFH-Erlass diese Bestimmungen als Mindeststandard erfordern.

Der Holter Wald ist bisher überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Beschreibung des FFH-Gebietes Holter Wald:

Der Holter Wald liegt am Rand der Westfälischen Bucht westlich der Ortslage Schloß Holte-Stukenbrock. Es handelt sich um einen sehr alten, großflächigen, heterogenen Laub-Nadelmischwaldkomplex auf überwiegend sandigen, lokal auch anlehmigen Standorten.

Im Südteil befindet sich ein großer, alter Buchen-Eichenwaldkomplex, der von Buchen- und Kiefern-mischwäldern umgeben ist. Hier befindet sich der Kernbereich dieses Gebietes.

Die im Nordteil stockenden Kiefern-mischwälder weisen in der zweiten Baumschicht hohe Buchen- und Eichenanteile auf, wobei die Krautschicht schon die typische Artenzusammensetzung naturnaher Buchen-Eichenwälder widerspiegelt. Im Nordteil des Gebietes befinden sich zudem einige naturnahe Kleingewässer in verschiedenen Altersstadien.

Die von Ost nach West durch das Gebiet fließenden Bachläufe Ölbach (im Zentrum) und Landerbach (am Nordrand) werden von Erlen-Eschen-Auenwäldern, begleitet. Lokal sind zudem Relikte von Erlenbruchwäldern anzutreffen.

Der Rodenbach, der den Holter Wald im Süden tangiert (FFH-Gebiet Sennebäche) liegt außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung.

Repräsentanz, regionale und überregionale Bedeutung:

Der Holter Wald ist einer der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Ostteil der Westfälischen Bucht. Die im Südteil befindlichen großflächigen typischen Ausbildungen des feuchten Buchen-Eichenwaldes, der hier der potentiell natürlichen Vegetation entspricht, machen die Bedeutung des Gebietes für die Münsterländische Tieflandsbucht aus. Der an Höhlenbäumen reiche Waldkomplex ist Lebensraum des Schwarzspechtes. Desweiteren sind die entlang des Öl- und Landerbaches stockenden Erlen-Eschenwälder aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Flächengröße von großer Bedeutung für den Naturraum. Ein naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässerkomplex ergänzt das schutzwürdige Lebensraumspektrum.

Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet / Biotopverbund:

Primäres Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchen-Eichenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Sukzession und Umwandlung von Nadelholzbeständen. Wichtig ist auch die Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume als wichtige Nistplätze gefährdeter Vogelarten, sowie die Erhaltung und Förderung der Erlen-Auenwälder durch Sukzession. Die Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitte mit den typischen Still- und Fließwasserlebensgemeinschaften ist ein weiteres Teilziel.

Der Holter Wald ist ein wichtiger Trittsteinbiotop am Südostrand der ansonsten waldarmen Westfälischen Bucht.

Details mit Beschreibung der Lebensräume und Arten:

Der Holter Wald ist Lebensraum mehrerer Fledermausarten (Breitflügel- und Zwergfledermaus mit Quartier im Schloss sowie Wasserfledermaus und Abendsegler).

Biogeographische Region: atlantisch

Naturraum: D34 - Muensterlaendische (westfaelische) Tieflandsbucht

Naturräumliche Haupteinheit: 540 - Ostmuensterland

Lebensräume:

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)
Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
(91E0)
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-
Nanajuncetea (3130)

Säugetiere:	Breitflügelfledermaus	Vögel:	Eisvogel
	Wasserfledermaus		Schwarzspecht
	Abendsegler		
	Zwergfledermaus		

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:
Schutzziele /Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Alte bodensaure Eichenwälder (9190) sowie Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. naturnaher Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten
- Vermehrung des bodensauren Eichenwaldes durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Alte bodensaure Eichenwälder: Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von min. 50% Stiel- und Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind.

Als Grundlage für die FFH-Berichtspflichten ist eine Bestandserfassung der FFH-relevanten Tierarten unverzichtbar. Maßnahmen sind auf die tatsächlich vorkommenden Arten auszurichten.

Schutzziele/Maßnahmen für nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche durch

- Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen offenen Umfeldes
- Nutzungsverzicht
- abschnittsweises Ausschleusen der Gewässer zur Förderung der Zwergbinsen-Gesellschaften

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, ° insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen (Ölbach östlich Mühlgrund)

Schutzziele/Maßnahmen für die vorkommenden Fledermausarten

Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen (Jagdgebiete) durch

- Erhaltung von Waldbereichen mit Baumhöhlen bzw. Nistkästen sowie weiterer vorhandener Höhlenbäume in der Umgebung
- Erhalt und Förderung des Strukturreichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der Waldbestände
- Erhalt der Ungestörtheit der Fledermausgesamthabitate

Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Förderung

von naturnahen strukturreichen Bachläufen (§ 62-Biotope)

von Bruch- und Sumpfwald (§ 62-Biotope)

von Röhricht (§ 62-Biotope)

von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62-Biotope)

der gebietstypischen beerenstrauchreichen Kiefernforst-Gesellschaften mit Vorkommen der Rauschbeere, des Sprossenden Bärlapps sowie zur Sicherung der Schwarzspecht-Population (Nahrungshabitat)

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele geben gemäß § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, sind die dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 33 LG zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Landschaft gemäß §§ 4 - 6 LG.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollte durch Maßnahmen, die aus diesem Plan resultieren, nicht beeinträchtigt werden.

Die Entwicklungsziele sind Grundlage für alle im Landschaftsplan getroffenen Einzelfestsetzungen.

Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die E + F-Karte.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1

Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für überwiegende Teilräume der Trocken- und Feuchtsenne mit dem Friedrichsdorfer Drumlinfeld dargestellt.

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt vor allem in der Erhaltung der vielfältigen Landschaftsstrukturen mit ihrem Nutzungsmosaik von Wald, Grünland und Acker.

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130)

Der Holter Wald besteht aus einem alten Buchen-Eichenwaldkomplex im Südteil, der nach Norden von Buchen- u. Kiefern-mischwäldern abgelöst wird. Die von Auenwäldern begleiteten Bachläufe Landerbach und Öl bach durchqueren den Waldkomplex von Ost nach West.

Die alten bodensauren Eichenwälder des Holter Waldes gehören im Naturraum Westfälische Bucht zu den am besten erhaltenen Beständen. Buchen- und Auenwälder sowie naturnahe Kleingewässer ergänzen das schutzwürdige Lebensraumspektrum.

Insbesondere ist die Erhaltung und Optimierung des grossen Eichenwaldkomplexes mit bachbegleitende Auenwäldern durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Umwandlung von Nadelholzbeständen erforderlich.

Auf großen Flächen, besonders im Nordteil, sind Böden vorhanden, die wegen ihrer extremen Wasser- und Nährstoffangebote als natürlicher Lebensraum besonders schützenswert sind (trockene, tiefgründige Sandböden, kleinflächig Moorböden)

Im gesamten Plangebiet sind Maßnahmen zur Lenkung der Naherholung erforderlich. Im stadtnahen Bereich sind Maßnahmen besonders auf die Naherholung

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Eichen/Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession
- Erhaltung von Altholzbeständen,
- Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald oder Eichenwald
- Erhaltung und Optimierung der Lebensräume gefährdeter Arten, insbesondere der FFH-Arten.

auszurichten. Dadurch werden Kernbereiche des FFH-Gebietes weiter beruhigt.

Das Gebiet wird als Naturschutzgebiet (2.1.7) festgesetzt.

Der Erhalt der ökologisch wertvollen Sennebäche und die Verbesserung der Wasserqualität ist von besonderer Bedeutung. Die Auenbereiche und natürlichen Retentionsräume sind zu sichern.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

Das Entwicklungsziel gilt in der Trockensenne insbesondere für:

- **Moosheide und Teile des Truppenübungsplatzes Senne,**
- **Bereich Eselheide mit Furlbach und Brechmerholz mit Wehrbach, Wapelbach bis Senne - Siewecke,**
- **Bereich am Oelbach östlich Stukenbrock bis Bokelvenn,**
- **Mergelheide südlich Stukenbrock.**

Die Aufhebung von Stauanlagen sowie die Anlage von Fischtreppe im Zuge von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer ist zu unterstützen.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich).

Weitere ergänzende und anreichernde Anlagen und Anpflanzungen unterstützen das Entwicklungsziel und dienen der Entwicklung und Pflege der Landschaft.

Als geeignete Maßnahmen kommen in Betracht:

Die Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation, die Entwicklung von Sandmagerrasen und Heiden, die Entwicklung von Waldmänteln und Laubholzstreifen entlang der Forstwege und auch die Vermehrung des Laubwaldanteils durch Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation, v. a. in der Trockensenne, im Holter Wald, auf den Moränenrücken und entlang der Bachauen. Zur Verbesserung der Biotopvernetzung können ergänzend Lebensstätten für Tiere und Pflanzen hergestellt werden.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bildet durch standortgerechte Baumartenwahl auf der Grundlage einer umfassenden Standortkartierung zur Erfassung der potentiellen natürlichen Vegetation und der sich daraus ergebenden waldbaulichen Folgerungen eine wesentliche Voraussetzung für die Walderhaltung.

Das Entwicklungsziel 1.1 schließt Maßnahmen der landschaftsbezogenen stillen Erholung, soweit nicht besonders schutzwürdige Bereiche betroffen sind, mit ein.

In der Trockensenne liegt das Schwergewicht insbesondere auf der Erhaltung der Trocken- und Kastentäler mit ihren naturnahen Bachläufen und Auenbereichen, der Binnendünen, der ausgeprägten Moränenrücken, größeren Gewässern, den Wäldern und Heiden.

In der Feuchtsenne und dem Friedrichsdorfer Drumlinfeld sind dies insbesondere:

- Bereich bei Welschmeier, östlich Schloß Holte,
- Holter Wald,
- Bereich Liemke mit Sennebach, Wapelbach und Rodenbach,
- Sende östlich der Autobahn A 2 mit Dalkebach, Menkebach und Landerbach.

Hier schließt das Entwicklungsziel insbesondere die Erhaltung der bachdurchflossenen Talräume und Niederungen, der ausgeprägten Drumlins sowie der größeren Gewässer und Wälder ein.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Bereich in der Sicherung des Naturhaushaltes und des Biotop- und Arteninventares, d. h. der Erhaltung der prägenden und gliedernden Landschaftsteile, der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, der schutzwürdigen Biotope, der landschaftlichen Gesamtstruktur, insbesondere der Erhaltung des Grünlandcharakters in den Talräumen und den Feuchtwiesengebieten.

Die Freihaltung der Wiesentäler und Auenbereiche von Erstaufforstungen ist vor allem überall dort anzustreben, wo der Erholungswert der Landschaft und die Sicherung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna im Vordergrund stehen.

Die Erhaltung der vorhandenen Waldstruktur, insbesondere der naturnahen Laub- und Nadelwaldbestände und des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand ist erforderlich. Darüber hinaus sind Altholzinseln an geeigneten Stellen als Lebensraum für die Tierwelt zu erhalten.

Zur Vermeidung von Erosion ist der Erhalt der Laub- und Nadelholzbestände auf den Hängen der Trocken- und Kastentäler sowie des Bewuchses auf den Binnendünen besonders wichtig.

Gewässerausbaumaßnahmen sind zu vermeiden. Die Kommunen sind verpflichtet, Abwassereinleitungen aus Baugebieten, z. B. durch Regenwasserversickerung, zurückzuhalten. Die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sind zu sichern.

In den Wiesentälern und Auenbereichen der Sennebäche sowie der Feuchtwiesengebiete sind grundwasserstandslenkende Maßnahmen zu verhindern.

Die vorhandene vielfältige Struktur auf dem Truppenübungsplatz, bestehend aus extensiv genutztem Grünland, Heiden und Wald, ist - unter Beachtung der militärischen Belange - zu sichern.

Eine detaillierte und umfassende Bestandsaufnahme in diesem Bereich des Truppenübungsplatzes sollte durchgeführt werden, damit eine Grundlage für gemeinsame Absprachen mit den militärischen Stellen und dem Bundesforstamt Senne und den Landschaftsbehörden über die Sicherung der Landschaftsstruktur in diesem Teil des militärischen Geländes geschaffen wird.

1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel wird in der Trockensenne in folgenden Gebieten dargestellt:

- Eselheide an der Landespolizeischule,
- Bereich südöstlich von Senne-Siewecke bis Welschhof,

und in der Feuchtsenne und dem Friedrichsdorfer Drumlinfeld in folgenden Gebieten:

- Bereiche entlang der Speller Straße bis Mergelheide,
- Bereich Rietberger Heide und Oestern Heide östlich von Liemke,
- Bereich Liemke zwischen Sennebach und Kreisgrenze,

- Bereich nördlich Brinkeweg,
- Bereich Brandheide nördlich der Bergstraße,
- Alter Kamp nördlich Schloß Holte,

- zwei Bereiche östlich der St.-Heinrich-Straße.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Aufgaben der Landschaftsentwicklung in diesen überwiegend agrarisch genutzten Teilräumen mit einer landschaftsbelastenden Streubebauung in Maßnahmen, die zur Gliederung und Belebung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen sollen. Neben einer verbesserten Einbindung von Ortslagen und Einzelbauten in die Landschaft soll der Naturhaushalt durch die Schaffung weiterer Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten verbessert werden.

Der Grünlandanteil in den Auenbereichen, Niederungen und Bachtälern soll vermehrt werden.

Zur Anreicherung der Landschaft gehören Maßnahmen wie Anpflanzungen von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelgebüsche bzw. Hecken an Straßen, Wegen, Böschungen, Feldrainen und Hofstellen; Eingrünungen an Wohn- und Gewerbegebietsrändern. Ergänzungen oder Neuanpflanzungen von Ufergehölzen an fließenden und stehenden Gewässern sowie die Anlage kleiner stehender Gewässer als Laichgewässer und Lebensraum sollen gefördert werden, ebenso wie die Erhöhung des Laubholzanteils mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation bei Erst- und Wiederaufforstungen.

Diese Aufzählung hat keinen Ausschließlichkeitscharakter, da die Anreicherung mit strukturierenden und belebenden Elementen so vielseitig wie möglich erfolgen soll.

In den Bereichen, die kulturhistorisch bedingt arm an gliedernden und belebenden Elementen sind, soll vorrangig die ökologische Wertigkeit vorhandener Randstrukturen, wie z. B. von Waldmänteln, Feldrainen usw. gesteigert werden.

Die Erhaltung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Sennebäche und die Verbesserung der Wasserqualität ist von besonderer Bedeutung. Die Auenbereiche und natürlichen Retentionsräume sind zu sichern.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel gilt in erster Linie für die verschiedenen, im Plangebiet in der Trockensenne vorhandenen Abgrabungen, wie z. B.:

- **südlich vom Oelbach an der L 758 östlich Stukenbrock (Folgenutzung: Fischerei / Artenschutz),**
- **an der L 758 nahe der Kreisgrenze (nach Augustdorf) (Folgenutzung: Fischerei),**
- **am Furlbachtal westlich der B 68 (Folgenutzung: Fischerei / Artenschutz / stille Erholung / Landwirtschaft),**
- **südlich der Straße "Am Furlbach", östlich der B 68 (Folgenutzung westl. Teil: Versickerung / Artenschutz / Landwirtschaft; östl. Teil: Land- u. Forstwirtschaft),**
- **beiderseits der Straße "Am Furlbach", westlich des Mittweges (Folgenutzung nördl. Teil: Bodendeponie; südl. Teil: Fischerei / Artenschutz).**

Das Schwergewicht dieser Landschaftsentwicklung gilt der Wiederherstellung derartiger geschädigter Landschaftsteile durch eine naturnahe Herrichtung und Renaturierung, um auf die Dauer eine vollständige Einbindung in die umgebende Landschaft zu erreichen.

Darüber hinaus sind Bereiche mit naturnahen Strukturen langfristig vor störenden Nutzungen zu bewahren und nicht oder nur extensiv genutzte beruhigte Zonen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Dies betrifft vor allem den Ostteil des Bereiches nördlich der Bergstraße und die Teilflächen östlich der St.-Heinrich-Straße in Höhe des Hofes Elbracht-Hülseveh.

Die Aufhebung von Stauanlagen sowie die Anlage von Fischtreppe im Zuge von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer ist zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles ist es notwendig, daß entsprechend den nach ökologischen Gesichtspunkten erarbeiteten Fachplänen die dort vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Herstellung naturnaher Böschungen, die Anpflanzung von Waldmänteln und eine Wiederaufforstung in Teilbereichen mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation, die Anlage von Tümpeln und Feuchtbereichen, die Entwicklung von Heideflächen und Trockenrasen, die Erhaltung und Sicherung von Steilwänden an geeigneten Stellen und offene Sukzessionsflächen mit größter Sorgfalt durchgeführt und sorgfältig gepflegt werden.

Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Erhöhung des Laubwaldanteils und die Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierarten angestrebt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es z. B. erforderlich, an Gewässern in bestimmten Abschnitten nicht zu angeln oder diese nicht zu betreten.

1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Für dieses Entwicklungsziel besteht im Plangebiet keine Darstellungsnotwendigkeit.

1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet beiderseits der vorhandenen bzw. geplanten Autobahnen (A 2 und A 33) in einer Gesamtbreite bis 200 m ausgewiesen.

Zudem wird das Entwicklungsziel für die B 68 ausgewiesen.

In diesen Bändern entlang der Straßen, von denen in erheblichem Maße Immissionen ausgehen oder in naher Zukunft zu erwarten sind, wird eine Minderung von Beeinträchtigungen angestrebt, die durch den Erhalt bestehender Waldbestände und Gehölze, durch die Ausstattung mit zusätzlichen Gehölzanpflanzungen unter Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation und durch den Unterbau bzw. Voranbau geeigneter Gehölze in Waldbeständen erreicht werden kann.

In jedem Einzelfall soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang ein Schutzbedürfnis vorliegt und ob und in welcher Art und Weise Maßnahmen durchführbar sind.

Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist sicherzustellen, daß die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Bei etwaigen nachgewiesenen finanziellen und betrieblichen Nachteilen besteht ein unmittelbarer Erstattungsanspruch gegen den Kreis Gütersloh.

Mit der Ausweisung dieses Entwicklungszieles soll erreicht werden, daß die Beeinträchtigungen von den stark frequentierten Straßen durch Lärm, Abgase und Verschmutzung auf die angrenzende Landschaft, soweit dies durch Anpflanzungen und landschaftspflegerische Maßnahmen möglich ist, gemindert werden.

Die Ausweisung dieses Entwicklungszieles ist sinnvoll, auch wenn im Landschaftsplan nur in geringem Umfang Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG getroffen werden.

Dieses Entwicklungsziel richtet sich an die Behörden, v. a. wenn im Zuge von Ausbaumaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 - 6 LG vorzusehen sind.

Dabei sollen Anpflanzungen bevorzugt auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen vorgenommen werden. Ggf. ist durch Kauf oder Tausch ein Interessenausgleich zu schaffen.

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen durch Maßnahmen im ausgewiesenen Bereich nicht benachteiligt werden. Besteht über den Nachweis etwaiger finanzieller oder betrieblicher Nachteile zwischen den Betroffenen und dem Kreis keine Einigkeit, erfolgt eine gutachterliche Klärung durch einen unparteiischen Dritten.

Bei umfangreichen Neuanpflanzungen sind zur Vermeidung von Verkehrsunfällen durch Wildwechsel Wildschutzzäune erforderlich.

Bei etwaigen Nutzungsänderungen, Planungen und Maßnahmen in dem ausgewiesenen Bereich sollen die Belange des Immissionsschutzes Vorrang genießen. Dabei darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Beeinträchtigung erfahren.

1.6

Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Dieses Entwicklungsziel wird für die Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach den Flächennutzungsplänen der Gemeinden und nach dem Gebietsentwicklungsplan der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind.

Das Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Sicherung der prägenden Landschaftsteile und bedeutsamen gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Diese sollen bei der Planung und Gestaltung des Ortsbildes und zur Eingrünung der zukünftigen Baugebiete Berücksichtigung finden.

Zudem sind Anreicherungen der vorhandenen Grünbestände zur Einbindung der zukünftigen Siedlungsränder durch Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation wünschenswert.

Die angesprochenen Teilräume dienen eindeutig der zukünftigen baulichen Entwicklung.

Zwischen den dargestellten Bereichen und der angrenzenden Landschaft bestehen enge ökologische Wechselwirkungen, so daß ihre Erhaltung - wenn auch nur zeitlich begrenzt - von Bedeutung ist. Diese Gebiete haben als Übergangsbereiche zwischen den Siedlungen und der freien Landschaft auch Bedeutung für die Naherholung.

Prägende Landschaftsteile, wie z. B. Dünen, Gewässer und Landschaftselemente, wie Einzelbäume und Baumreihen, können für eine hohe Wohnqualität der entstehenden Baugebiete sorgen und sollen im Rahmen der Bauleitplanung in diese eingebunden und auf Dauer erhalten bleiben.

1.7

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wichtiger Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in schutzwürdigen Bereichen

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche des Plangebietes:

- **Bereich des oberen Furlbachtals mit den angrenzenden Schluchten, Mooren, Dünen und Wäldern,**
- **Bereich des Oelbaches nördlich von Stukenbrock,**
- **Teilbereiche der Moosheide.**

Die dargestellten Landschaftsteile sind entsprechend zu schützen und zu sichern.

Der Erhalt der ökologisch wertvollen Sennebäche und die Verbesserung der Wasserqualität ist von besonderer Bedeutung. Die Auenbereiche und natürlichen Retentionsräume sind zu sichern.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

In den angesprochenen, überwiegend naturschutzwürdigen Bereichen sollen alle möglichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Lebensstätten getroffen werden.

Das Entwicklungsziel 1.7 schließt Maßnahmen der landschaftsbezogenen stillen Erholung, soweit nicht besonders schutzwürdige Bereiche betroffen sind, mit ein.

Die Aufhebung von Stauanlagen sowie die Anlage von Fischtreppen im Zuge von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer ist zu unterstützen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Anbau von standortgerechten Baumarten mit einem möglichst hohen Anteil an Laubbäumen,
- Freihalten der Bach- und Trockentäler,
- Pflege und Entwicklung von Zwergstrauchheiden und Silbergrasfluren, insbesondere auf Dünen,
- Freistellung von Heidemoorschlenken und die Sicherung ihres Wasserhaushaltes.

Neben der konsequenten Erhaltung, vor alle der geomorphologischen Struktur und der gefährdeten Pflanzen- und Tierlebensstätten werden insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung der Lebensstätten angestrebt.

Im Bereich des Oelbaches ist besonders die Entwicklung naturnaher Waldbestände anzustreben.

In der Moosheide ist die Entwicklung der extensiven bäuerlichen Landbewirtschaftung zu fördern.

- Umwandlung von Fischteichen in Feuchtlebensräume für entsprechende Pflanzen und Tierarten,
- Ausschluß intensiver Erholungsnutzung,
- Sicherung der Talkanten, Böschungen und Dünen vor Erosion,
- Entwicklung von Lebensstätten durch die Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation bei der Wiederaufforstung von Waldbeständen und Anpflanzung von Wäldchen, Hecken, Waldmänteln und Ufergehölzen,
- naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln,
- Verbesserung der Wasserqualität und der biologischen Selbstreinigungskraft der Sennebäche.

1.8 Erhaltung prägender Landschaftsteile und besonderer Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auf dem Truppenübungsplatz Senne

Dieses Entwicklungsziel gilt - unter Beachtung der militärischen Nutzung - insbesondere für die schutzwürdigen Biotope auf dem Truppenübungsplatz, soweit sie im Plangebiet liegen.

Dabei handelt es sich im Plangebiet um folgende ökologisch wertvollen Bereiche:

- **Bärenbachtal mit angrenzenden Dünen,**
- **Trockental Sandlauf mit angrenzenden Dünen,**
- **Trockental oberhalb der Emsquellen,**
- **Ziegenstränge an der Kreisgrenze zum Kreis Paderborn.**

Der Truppenübungsplatz enthält eine größere Anzahl vorwiegend naturschutzwürdiger Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna.

Für den Fall eines möglichen Verzichts auf die Nutzung als Truppenübungsplatz sieht die Leitlinie des MURL in "Natur 2000" die Sicherung und Entwicklung des Truppenübungsplatzes als Nationalpark vor.

Aufforstungen in diesen schutzwürdigen Biotopen sollen ganz unterbleiben oder nur nach Abstimmung mit den Landschaftsbehörden vorgenommen werden. Des Weiteren wird angestrebt, naturnahe Laubwaldbestände und die Anlage von Waldrändern zu fördern, Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und Bachtäler freizuhalten und durch Pflegemaßnahmen diese Biotope zu erhalten.

Eine detaillierte und umfassende Bestandsaufnahme dieser schutzwürdigen Bereiche des Truppenübungsplatzes sollte durchgeführt werden, damit eine Grundlage für gemeinsame Absprachen mit den militärischen Stellen, dem Bundesforstamt Senne und den Landschaftsbehörden über die Sicherung dieser Lebensstätten und prägenden Landschaftsteile geschaffen wird.

Der Erhalt der ökologisch wertvollen Sennebäche und die Verbesserung der Wasserqualität ist von besonderer Bedeutung. Die Auenbereiche und natürlichen Retentionsräume sind zu sichern.

Die Aufhebung von Stauanlagen sowie die Anlage von Fischtreppen im Zuge von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer ist zu unterstützen.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

Das Schwergewicht liegt eindeutig in der Erhaltung und Sicherung der prägenden Landschaftsteile und schutzwürdigen Biotope. Zudem wird - unter Beachtung der militärischen Belange - angestrebt, durch Pflege und Entwicklung die Lebensstätten dauerhaft zu sichern und zu fördern.